

DIE BAUNORMUNG

Mitteilungen des Normenausschusses der Deutschen Industrie

Schriftleiter: Regierungsbaumeister Karl Sander, Berlin NW 7, Dorotheen-Straße 47

5. Jahrgang

30. Juli 1926

Nr. 8

INHALT:

Mitteilungen der Geschäftsstelle	33	Erläuterung zu dem Normblattentwurf	
Deckblatt zu DIN 1979		DIN 1987 Rechtliche und verwaltungstechnische Bestimmungen für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen	33
Technische Vorschriften für Bauleistungen	33		
Anderung von Normblattnummern	33		

Mitteilungen der Geschäftsstelle

Neu erschienene Normblätter:

- DIN 457 Kabelformstücke für Haupt- und Verteilungskanäle
- DIN 1049 Kabelformstück für Hauseinführungen
- DIN 1024 \perp -Eisen, Abmessungen und Statische Werte
- DIN 1027 \lrcorner -Eisen, Abmessungen und Statische Werte
- DIN 1028 Gleichschenklige L-Eisen, Abmessungen und Statische Werte
- DIN 1072 Beiblatt, Straßenbrücken Belastungsannahmen Erläuterungen
- DIN 1960 Allgem. Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen
- DIN 1961 Allgem. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- DIN 4901 Fördermittel in der Fliebarbeit, Bezeichnungen.

Deckblatt zu DIN 1979

Technische Vorschriften für Bauleistungen

Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs-, Kühl- und Lüftungsanlagen.

Vom Reichsverbindungs-Ausschuß wird folgende Änderung mitgeteilt:

Die in Ziffer 1 Vorbemerkung Abs. c aufgeführten Erlasse des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe sowie des Preußischen Finanzministers und des Ministers für Volkswohlfahrt betreffend Sicherheitsvorrichtungen für Warmwasserkessel, vom 10. Februar 1910, vom 8. Juli 1915 und vom 15. März 1921 sind einheitlich zusammengefaßt und als Erlaß des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Preußischen Finanzministers und des Preußischen Ministers für Volks-

wohlfahrt vom 5. Juni 1925 — III 1221 M. f. H., III B 1. 219 F. M., II 9. 351 M. f. V., betreffend Sicherheitsvorschriften für Niederdruck-Warmwasserheizanlagen, herausgegeben worden.

Es ist daher der gesamte Text des Absatzes 1c zu streichen; dafür ist zu setzen:

„c) der Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, des Preußischen Finanzministers sowie des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 5. Juni 1925, betreffend Sicherheitsvorschriften für Niederdruck-Warmwasserheizanlagen.“

Änderung von Normblattnummern

Die Nummern der Normblätter über Streich- und Wurzelmaße sowie Nietabstände sind folgendermaßen geändert worden:

- DIN 996 (früher 1030) Streich- und Wurzelmaße für Formeisen
- DIN 997 (früher 1031) Streich- und Wurzelmaße für Stabeisen
- DIN 998 Blatt 1—3 (früher 1032 Blatt 1—3) Nietabstände für ungleichschenklige Winkeleisen
- DIN 999 (früher 1033) Nietabstände für gleichschenklige Winkeleisen.

Der vom deutschen Eisenbau-Verband gegründete Ausschuß für die Normung der Streich- und Wurzelmaße und der Nietabstände hat dem Antrag des Awana (Allgem. Wagennormenausschuß) und Elna (Engerer Lokomotivnormenausschuß), die Streich- und Wurzelmaße für Stab- und Formeisen dahingehend zu ändern, daß für Winkel- und U-Eisen die Streich- und Wurzelmaße gleich werden, zugestimmt. Die Änderung der Normblattnummern ist durch die Änderung der Streich- und Wurzelmaße deshalb erforderlich geworden, weil die Austauschbarkeit von Form- und Stabeisen, die nach alter bzw. neuer Fassung der Blätter bearbeitet sind, gegeneinander nicht gewährleistet ist.

Erläuterung zu dem Normblattentwurf

DIN 1987 Rechtliche und verwaltungstechnische Bestimmungen für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

In der Sitzung am 19. Mai 1925 in Gotha beschloß der Arbeitsausschuß für Vereinheitlichung der technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, auch die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen für die Entwässerung der Grundstücke zu vereinheitlichen. Nachdem im Februar 1926 die technischen Vorschriften veröffentlicht waren, ging der Ausschuß am 19. und 20. April 1926 an die Beratung der verwaltungstechnischen Vorschriften. Da inzwischen eine Musterbauordnung für ganz Preußen ergangen war und zwischen der Bebauung und der Entwässerung der Grundstücke eine innige Verbindung besteht, konnte sich der Ausschuß der Erkenntnis nicht entziehen, daß die Belange des bauenden Publikums und der die Bauaufsicht ausübenden Verwaltungskörper dringend verlangten, die neu zu schaffenden Vorschriften, soweit nur irgend angängig, nach Form und Inhalt der bereits bestehenden Musterbauordnung anzupassen. Gewisse Abweichungen sind dabei auch

in den geschäftlichen Bestimmungen nicht zu vermeiden, da es sich bei der Entwässerung der Grundstücke ja nicht nur um bauliche Anlagen, sondern auch um den Betrieb der Entwässerung handelt. Wenn der Ausschuß am 19. und 20. April sich noch nicht entschlossen hat, die zurzeit getrennt behandelten technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Musterbauordnung entsprechend in einem Entwurf zusammenzufassen mit der wesentlichen Unterteilung „Geschäftliche Bestimmungen“ und „Bauvorschriften“, so folgte er Bedenken, die sich daraus ergaben, daß in gewissen Ländern der Erlaß von Verordnungen verwaltungsrechtlicher Natur noch von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig ist, während die Regelung der technischen Ausführung den Gemeindebehörden überlassen ist. Im übrigen sind die Bestimmungen so gehalten, daß sie je nach Erfordern nach geringfügiger Abänderung als Polizeiverordnung oder als Ortsgesetz erlassen werden können.

Abänderungsvorschläge zu dem vorliegenden Entwurf werden innerhalb der Einspruchsfrist in doppelter Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Normenausschusses der Deutschen Industrie, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 47, erbeten.

Wienecke, Magistratsoberbaurat.

Noch nicht endgültig

Rechtliche und verwaltungstechnische Grundsätze für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

DIN
Entwurf 1
E 1987
Bauwesen

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>Abschnitt I. Geschäftliche Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand der Genehmigung und Anzeige. 2. Antrag und Vorlagen 3. Erteilung der Genehmigung (Bauschein) 4. Abnahme 5. Ausnahmen und Befreiungen <p>Abschnitt II. Allgemeine Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Anschlußpflicht 7. Art und Umfang der Entwässerung | <ol style="list-style-type: none"> 8. Zulassung zur Ausführung von Entwässerungsanlagen 9. Vorhandene Anlagen 10. Veränderung der Grundstücksgrenzen 11. Ausführung 12. Unterhaltung und Beaufsichtigung der Entwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes 13. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 14. Haftung und Strafen |
|---|--|

Abschnitt I. Geschäftliche Bestimmungen

I. Gegenstand der Genehmigung und Anzeige

1. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist d.....¹⁾.

2. Der Genehmigung bedürfen

a) die Art der Beseitigung von menschlichen oder tierischen Abgängen und des auf einem Grundstück anfallenden Wassers, wie des Niederschlags- und Grundwassers, des Abwassers der Hauswirtschaft, aus gewerblichen Betrieben von Maschinen und Springbrunnen,

b) alle neuen Bauanlagen zur Beseitigung der unter a) genannten Abgänge und Wasser sowie die Veränderungen dieser Anlagen,

c) Veränderungen in der Benutzungsart von Entwässerungsanlagen, soweit für die anders benutzten Anlagen besondere Vorschriften bestehen, namentlich Veränderungen in der Abführung von Abwässern, die den Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden können.

3. Der Genehmigung bedürfen nicht:

a) Die Art der Beseitigung und Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von menschlichen und tierischen Abgängen und von Niederschlagswasser auf unbebauten und landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken,

b) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an Entwässerungsanlagen.

4. Die Verwaltung ist befugt, in Fällen von untergeordneter Bedeutung auf den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zu verzichten und sich mit einer Anzeige zu begnügen, andererseits auch befugt, in den Fällen der Ziffer 3 die Einholung einer Genehmigung zu verlangen, sobald sie es für erforderlich hält. Wenn die Verwaltung sich mit der Anzeige begnügt, so ist die Art der Beseitigung von Abgängen und des anfallenden Wassers als genehmigt anzusehen oder es darf mit der Herstellung der Anlage angefangen werden, wenn die Verwaltung nicht innerhalb 8 Tagen nach der Anzeige widersprochen hat.

Neben der Baugenehmigung gesetzlich für Entwässerungsanlagen vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung.

5. Bei unmittelbarer Ableitung von Abwässern in öffentliche Flußläufe ist die²⁾ vorgeschriebene Genehmigung beizufügen.

2. Antrag und Vorlagen

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist schriftlich bei der Verwaltung einzureichen.

2. Sämtliche Vorlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Zeichnungen müssen in den Abmessungen der Reihe A auf DIN 476 gefertigt werden. Eine von beiden muß auf Größe A 4 (210 × 297 mm) gefalzt, mit Heftrand versehen sein und aus Pausleinwand bestehen. Die weiter erforderlichen Zeichnungen müssen aus Leinen bestehen.

3. Die Zeichnungen müssen in Tusche ausgeführt oder nach sauberen Tuschezeichnungen hergestellte Weißlichtpausen sein und enthalten:

a) den Lageplan des ganzen Grundstückes einschließlich der Höfe und Gärten und der darauf stehenden Gebäude, mit Angabe der Straße, der Hausnummer oder einer anderen amtlichen Grundstücksbezeichnung, der Baufluchtlinien und der Himmelsrichtung, mit Angaben über die Nachbargrundstücke im Maßstab 1 : 500 oder, wo nicht angängig, 1 : 1000,

b) die Grundrisse der mit Entwässerungsanlagen zu versiehenden Geschosse und Geschossteile im Maßstab 1 : 100, bei übereinander liegenden Entwässerungsanlagen jedoch nur den Grundriß des untersten Geschosses,

c) die Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, Höfe und Gärten in der Richtung der Hauptgrundleitung mit Hauptgrundleitungen und Fallrohren, mit Angabe der genauen Höhenlage zur Straße und der öffentlichen Entwässerungsanlage, bezogen auf eine von der Verwaltung festgesetzte Höhe, im Maßstab 1 : 100,

d) Angaben über die Bestimmung der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile (Wohn-, Wirtschafts-, Werkstattegebäude u. dgl.) und der einzelnen Räume, über Brunnen und Dungstätten,

e) die unbebauten Flächen und die Art ihrer Befestigung,

f) die Maßstäbe,

g) auf Verlangen der Verwaltung die Darstellung besonderer Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 10,

h) die Unterschrift des Bauherrn und des mit der Ausführung Beauftragten, sowie, wenn der Bauherr nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, auf Verlangen auch des Grundstückseigentümers.

Insbesondere sind ersichtlich zu machen: Die Anzahl und Art der Abläufe, die Lage der Abscheider, die lichte Weite der Rohre, der Entlüftungen der Leitungen, der Gefälleverhältnisse, die Höhenlage der untersten Kellersohle und der Straßenkrone, die Tiefenlage und der Baustoff der Leitung.

Die von der Verwaltung festgesetzte Höhe, auf die die Höhe der Grundstücksentwässerungsanlage bezogen werden soll, die Lage und Höhe der Anschlußstellen an die öffentliche Entwässerungsanlage sowie erforderlichenfalls der künftigen Straßenkrone, sind bei der Verwaltung zu erfragen.

In der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen schwarz,
die neuen Anlagen farbig,
insbesondere Steinzeugrohre braun,
Eisenrohre blau,
Bleirohre gelb.

Andere Baustoffe der neuen Anlage sind besonders zu bezeichnen. Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Nur ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln.

4. Für Anlagen und Einrichtungen, deren Zweck und Wirkungsweise aus den Zeichnungen ohne weiteres nicht hervorgeht, sind dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung Beschreibungen beizufügen.

5. Bei Anträgen auf Genehmigung von Veränderungen bestehender Entwässerungsanlagen kann von Einreichung besonderer Zeichnungen und Beschreibungen Abstand genommen werden.

6. Bei geringfügigen Anlagen genügen schriftliche Darlegungen und Handzeichnungen. Aus ihnen muß mindestens die Art und der Zweck der Anlage hervorgehen.

7. Das Grundstück, auf dem Entwässerungsanlagen hergestellt werden sollen, ist nach Straße, Hausnummer und Katasternummer zu bezeichnen.

8. Vor Einreichung des ordnungsmäßigen Antrages kann durch einen Vorentwurf, etwa im Maßstab 1 : 200, die grundsätzliche Entscheidung der Verwaltung eingeholt werden und es können auch einzelne die Entwässerung betreffende Fragen geklärt werden.

¹⁾ Verwaltungsdienststelle.

²⁾ Wassergesetz vom

9. Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie die Genehmigung durch Nachtrag einzuholen.

3. Erteilung der Genehmigung (Bauschein)

1. Wird der Antrag genehmigt, so stellt die Verwaltung hierüber eine Genehmigungsurkunde aus und versieht die Vorlagen mit dem Genehmigungsvermerk. Handelt es sich um die Genehmigung von baulichen Anlagen, so wird ein Bauschein erteilt. Von dem Bauschein und den genehmigten Vorlagen ist je ein Stück dem Bauherrn auszuhändigen. Bauschein und genehmigte Vorlagen sind nicht mehr zu trennen und müssen vom Beginn der Arbeiten an zur Einsicht auf der Baustelle bereitgehalten werden.

Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Glütigkeit auf Antrag verlängert werden.

3. Durch die Erteilung des Bauscheins werden die Rechte Dritter nicht berührt.

4. Vor Aushändigung des Bauscheins darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Ausnahmsweise kann die Verwaltung in besonderen Fällen den Beginn der Bauarbeiten auch vorher gestatten.

4. Abnahme

1. Ist ein Bauschein erteilt, so hat der Bauherr der Verwaltung spätestens zwei Tage vorher anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will; er muß den von ihr mit der Überwachung betrauten Personen — Beamten, Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.

2. Alle Entwässerungsanlagen, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Verwaltung. Sie ist schriftlich vom Bauherrn bei der Verwaltung zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entwässerungsanlagen zugänglich sein und so weit offen liegen, daß die Güte der Ausführung festgestellt werden kann. Ferner kann die Verwaltung den Nachweis der Dichtigkeit der Grundleitungen und der anschließenden Teile der Fallrohre durch Wasserdruck bis Straßenhöhe, der Dichtigkeit der übrigen Anlagen einschließlich der Geruchverschlüsse durch die Rauch- oder Geruchprobe verlangen. Über die Abnahme wird eine Bescheinigung erteilt. Vor Aushändigung des Abnahmescheins dürfen die Entwässerungsanlagen nicht benutzt werden.

Auf die Abnahme kann die Verwaltung bei geringfügigen Anlagen verzichten. Der Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein.

5. Ausnahmen und Befreiungen

1. Über die Bewilligung von Ausnahmen, die im Wortlaut dieser Grundsätze zugelassen sind, entscheidet die Verwaltung.

2. Die Verwaltung kann aus technischen Gründen oder aus Rücksicht auf das Gemeinwohl im Einzelfalle, auch nachträglich, noch weitergehende Vorschriften als die „Technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ erlassen.

3. Von diesen Grundsätzen und von den „Technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ kann aus technischen Gründen oder aus Rücksicht auf das Gemeinwohl im Einzelfalle Befreiung (Dispens) erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Abschnitt II. Allgemeine Bestimmungen

6. Anschlußpflicht

1. Bebaute Grundstücke, die an einem mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen öffentlichen Verkehrsraume liegen, sind an das Entwässerungsnetz anzuschließen. Ist dieses für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge mittels Schwemmverfahrens eingerichtet, so müssen diese Grundstücke binnen einer von der Verwaltung festzusetzenden Frist mit den zur Abschwemmung der festen menschlichen Abgänge erforderlichen Einrichtungen versehen werden.

2. Auch bei unbebauten Grundstücken kann die Verwaltung den Anschluß an das Entwässerungsnetz fordern, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.

3. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zum An-

schluß an das Entwässerungsnetz oder zur Abschwemmung der festen menschlichen Abgänge kann auf Grund besonderer Verhältnisse von der Verwaltung widerruflich genehmigt werden.

4. Auf Grundstücken, für welche die Möglichkeit der Abschwemmung der festen menschlichen Abgänge besteht und eine Befreiung gemäß Ziffer 3 nicht bewilligt worden ist, dürfen neue Abortgruben nicht mehr angelegt werden.

5. Dürfen in das vor einem Grundstück liegende Straßensiel die festen menschlichen Abgänge nicht eingeführt werden, so können Spülaborte nur dann eingerichtet werden, wenn die festen menschlichen Abgänge vor ihrem Eintritt in das Siel durch eine Kläranlage geleitet werden. Die gesamte Anlage ist so einzurichten, daß aus der Kläranlage in das Straßensiel nur solche Abwasser gelangen, die geruchlos, frei von festen Stoffen, geklärt und unschädlich sind.

6. Für Grundstücke, deren Abwasser oder Abortabgänge nicht nach einem öffentlichen Entwässerungsnetz abgeführt werden können oder sollen, sind im allgemeinen Sammelgruben anzulegen.

Im Einzelfalle kann genehmigt werden, daß die Abwasser und Abortabgänge im Grundstück verwendet werden. Wenn die Abwässer und Abortabgänge im Grundstück verwendet werden sollen, müssen mindestens 200 m² geeignetes Land für jeden ständig Anwesenden zur Verfügung stehen. Wenn nur die Abortabgänge im Grundstück verwendet werden sollen, müssen mindestens 50 m² geeignetes Land für jeden ständigen Anwesenden zur Verfügung stehen. Wird genehmigt, daß die Abortabgänge im Grundstück untergebracht werden, so können weiter statt der Sammelgruben Tonnen oder tönerner Becken mit Klappdeckel als Erd- oder Torfmullstreu-Aborte zugelassen werden.

Soweit es nach dem Ermessen der Verwaltung zulässig ist, können die Abgänge der nicht nach einem öffentlichen Entwässerungsnetz entwässernden Grundstücke mit Ausnahme der Niederschlagswasser auch widerruflich durch Kläranlagen in Verbindung mit Untergrundberieselung oder in Verbindung mit Ableitung in offene Wasserläufe beseitigt werden.

Die Anlage von Grundstückskläranlagen bedarf im Einzelfalle der besonderen Genehmigung. Diese kann für Abortanlagen nur erteilt werden, wenn die Aborte mit Wasserspülung versehen sind und das Abwasser die Grundstückskläranlage nicht faulig verläßt.

Die Anlage einer Untergrundberieselung bedarf einer besonderen Genehmigung der Verwaltung. Die Genehmigung kann nur an Hand einwandfreier Pläne erteilt werden, wenn der Nachweis geeigneter Bodenverhältnisse erbracht wird und mindestens 100 m² Land für jeden ständig Anwesenden zur Verfügung stehen und zwischen Geländeoberfläche und Grundwasser mindestens 2 m Abstand vorhanden ist, so daß jedwede Gefahr der Verschlickung und allmählichen Verseuchung des Untergrundes ausgeschlossen ist.

Falls Gruben angelegt werden, sind Wasserspülaborte und selbständige Spülpissanlagen nicht gestattet. Solche Gruben dürfen nicht gleichzeitig zur Aufbewahrung von Stallmist benutzt werden.

7. Als Grundstück im Sinne dieser Grundsätze gilt jedes zusammenhängende Besitztum ohne Rücksicht darauf, ob seine Teile nach Grundbuch, Straße oder Hausnummer verschiedene Bezeichnungen haben.

7. Art und Umfang der Entwässerung

1. Jedes Grundstück muß vollständig und im allgemeinen selbständig für sich entwässert werden.

2. In das Straßensiel sind sämtliche in einem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Dachabfallwässer einzuleiten, sofern diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

3. Verboten ist die Einleitung

- von Stoffen, welche die Leitungen verstopfen können.
- von feuergefährlichen, sprengfähigen oder anderen Stoffen, die geeignet sind, das Siel oder die in ihm Arbeitenden zu gefährden,
- von Abwässern, die schädliche oder widerliche Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten oder die geeignet sind, die Baustoffe der Entwässerungsleitungen anzugreifen, die Reinigung der Abwässer zu erschweren oder den Betrieb zu stören,
- von Abwässern, die wärmer als 35° sind.

4. Sollte es vorkommen, daß die gefährlichen oder schädlichen Stoffe unbeabsichtigt (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in das Siel gelangen, so ist die zuständige Behörde hiervon sofort zu benachrichtigen.

5. Die Behörde kann den Einbau von Vorrichtungen anordnen, die verhindern, daß Ratten aus dem Siel austreten.

6. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen oder Dampfkesseln ist unzulässig.

7. Die Genehmigung für die Einleitung von Abwässern aus gewerblichen Anlagen setzt voraus, daß die Abwässer vorher in einen das Entwässerungsnetz, die Abwässerreinigung oder Dritte nicht beeinträchtigenden Zustand versetzt werden. Sie erfolgt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

8. Die Einleitung von Grundwasser in die Entwässerungsanlage und die Einführung von Niederschlagswasser in Siele, die lediglich für die Ableitungen von Schmutzwasser bestimmt sind, wird nur auf Widerruf erteilt und kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

9. Öffnungen (Ausgüsse, Einläufe, Reinigungsöffnungen, Schächte usw.), die tiefer als die Straßenoberfläche über dem Straßensiel an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegen, dürfen nur von Fall zu Fall ausnahmsweise auf Widerruf genehmigt werden. Solche tief gelegenen Öffnungen gelten nur dann, und zwar widerruflich, als genehmigt, wenn der Hausbesitzer schriftlich erklärt hat, daß er bei einer etwa infolge derartiger Öffnungen eintretenden Überschwemmung keine Schadenersatzansprüche an die Verwaltung stellen und sie gegen solche Ansprüche anderer schadlos halten wird.

10. Die Art der Spülung der Aborte unterliegt der Genehmigung der Verwaltung.

11. Spülbehälter und Spülabortbecken, sowie Abscheider von Fett, Öl und feuergefährlichen oder sprengfähigen Flüssigkeiten und Stoffen müssen nach Bauart und Baustoff den von der Verwaltung hierüber erlassenen Vorschriften entsprechen.

12. Die vorübergehende Unterbrechung der Entwässerungsmöglichkeit infolge Ausbesserung oder Veränderung des Straßensiels oder infolge Rückstaus während hohen Wasserstandes in der Vorflut gewähren keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Verwaltung.

8. Zulassung zur Ausführung von Entwässerungsanlagen

1. Die Erlaubnis zur Ausführung von Entwässerungsanlagen wird nur für die Person erteilt.

2. Zur Ausführung zugelassen wird, wer die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt (§ 129 der Gewerbeordnung), wer die Meisterprüfung vor einer deutschen Gewerbe- oder Handwerkskammer oder die Abschlußprüfung einer staatlich anerkannten mittleren Bauschule oder Fachschule auf diesem Gebiet abgelegt hat.

3. Um Zulassung ist bei der Verwaltung schriftlich nachzusuchen.

4. Ein Verzeichnis der zugelassenen Personen liegt bei der Verwaltung aus.

5. Wenn der Zugelassene diesen Grundsätzen und den „Technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ zuwiderhandelt, so kann ihm die Verwaltung bei groben Verstößen oder im Wiederholungsfalle die Zulassung entziehen.

6. Von der Vorschrift des Absatzes 2 kann die Verwaltung ausnahmsweise Abstand nehmen, wenn die von dem Firmeninhaber bisher ausgeführten Arbeiten eine Gewähr für gute und sachgemäße Ausführung bieten.

9. Vorhandene Anlagen

1. Die Verwaltung kann jederzeit fordern, daß vorhandene Entwässerungsanlagen in dem Zustand erhalten werden, der bei ihrer Errichtung den Vorschriften entsprach.

2. Den mit der Überwachung der Entwässerungsanlagen betrauten Personen der Verwaltung ist der Zutritt zu den Entwässerungsanlagen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen, die sie zu und bei der Durchführung der Überwachung treffen, ist jederzeit Folge zu leisten.

3. Für neu herzustellende Entwässerungsanlagen, die für das Grundstück erheblich sind, kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Entwässerungsanlagen, soweit sie den vorliegenden Vorschriften widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

4. Bei Entwässerungsanlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen Vorschriften entsprachen, und bei Anlagen, die nach genehmigten Bauentwürfen

bereits begonnen sind, werden etwa nicht beobachtete Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften nur dann durchgeführt, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, es notwendig machen oder die Anlage zu erheblichen Belästigungen Veranlassung gibt.

10. Veränderung der Grundstücksgrenzen

Werden durch Veränderungen der Grundstücksgrenzen Verhältnisse geschaffen, die den vorliegenden Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die Entwässerungsanlagen entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

11. Ausführung

1. Im einzelnen wird die Entwässerung sowie die Herstellung und Instandhaltung der Anlagen durch die „Technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ geregelt.

2. Die Verwaltung hat zu bestimmen, ob und inwieweit die Ausführung und Änderung, insbesondere der im öffentlichen Verkehrsraume liegenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Verwaltung auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen.

3. Die Ausführung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf im übrigen nur von Gewerbetreibenden bewirkt werden, die hierzu ausdrücklich von der Verwaltung zugelassen worden sind. Diese setzt die näheren Bedingungen fest.

12. Unterhaltung und Beaufsichtigung der Entwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks

1. Die Verwaltung hat zu bestimmen, ob und inwieweit sie die Entwässerungsanlage unterhält. Der übrige Teil der Entwässerungsanlage muß vom Grundstückseigentümer stets in einem guten, den Bestimmungen dieser Grundsätze und den „Technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ entsprechenden baulichen Zustande erhalten, sowie gehörig gereinigt und gespült werden.

2. Alle Teile der Entwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungs- und Prüfungsöffnungen, müssen den städtischen Prüfungsbeamten jederzeit zugänglich sein.

3. Die besonderen Bestimmungen über die Räumung und Desinfektion der Abort- und Spülabortgruben erläßt die Verwaltung.

13. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Vorschriften treten am in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher gültigen Vorschriften, insbesondere die nachstehend aufgeführten und alle mit ihnen in Widerspruch stehenden sonstigen Bestimmungen aufgehoben.

2. Die nach den bisher gültigen Vorschriften bereits erteilten Genehmigungen verlieren die Gültigkeit nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Vorschriften ab, wenn nicht inzwischen mit der Ausführung der Anlage begonnen ist.

3. Aufgehoben werden insbesondere die nachstehenden Vorschriften nebst allen ihren Nachträgen

14. Haftung und Strafen

1. Für die Innhaltung dieser Grundsätze einschließlich der „Technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ ist sowohl der Bauherr als auch der Ausführende, im übrigen der Benutzer und Grundstückseigentümer verantwortlich.

2. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der §§ 330, 367 Ziffer 12 bis 15 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in Frage kommen, mit einer Geldstrafe bis zu RM geahndet, die sich, falls sie nicht bezahlt werden kann, in ... tägige Haft verwandelt. Daneben bleibt die Verwaltung befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

3. Der Verpflichtete kann zur Durchführung dieser Grundsätze und der „Technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ durch Zwangsmaßnahmen angehalten werden. Als solche kommen zunächst Geldstrafen bis zu RM im Einzelfalle in Frage, die für verwirkt erklärt werden können, nachdem sie vorher angedroht waren.

4. Führt die Zwangsmaßnahme nicht zum Ziele, so kann die Verwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.